

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Öztürk Industries GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

- Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle Geschäfte zwischen der Öztürk Industries GmbH & Co. KG (im folgenden: Öztürk) und Vertragspartnern (im folgenden: Lieferant), zu denen wir als Auftraggeber in direkter vertraglicher Verbindung stehen. Die Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.
- Die vorliegenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäfte mit Lieferanten. Für künftige Geschäfte bedarf es ihrer nochmaligen gesonderten Vorlage nicht, wenn sie im Rahmen eines Geschäfts wirksam einbezogen wurden.
- Aufträge von uns und Lieferungen an uns erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen wird, soweit sie von diesen Bedingungen abweichende Regelungen enthalten, hiermit widersprochen. Ist der Lieferant mit der Geltung dieser Einkaufsbedingungen nicht einverstanden, so hat er ihrer Geltung bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss, ausdrücklich in Schriftform zu widersprechen.
- Führt die Kollision mit entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten zur Nichteinbeziehung einzelner Teile der vorliegenden Einkaufsbedingungen, so kommt der Vertrag mit dem Inhalt zustande, wie er sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergibt.

II. Vertragsschluss, Rücktritt

- Liegt unserem Auftrag ein verbindliches Angebot des Lieferanten oder ein bestehendes Rahmenvertrag zugrunde, so kommt der Vertrag mit unserer Auftragserteilung zustande.
- Die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten muss in Textform und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit und des Festpreises erfolgen. **Liegt die Auftragsbestätigung nicht in diesem Sinne rechtzeitig vor, gehen wir von Lieferschwierigkeiten aus und sind berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten.** Folgt aus der Natur des Auftrags, dass das Abwarten einer Nachfrist für die Auftragsbestätigung für uns unzumutbar wäre, ist die Nachfristsetzung entbehrlich.
- Sofern in unserem Auftrag Preise nicht enthalten sind, so liegt hierin eine Einladung an den Lieferanten, ein verbindliches Angebot abzugeben (sog. Invitatio ad offerendum). Erfolgt daraufhin ein

daran anschließenden Auftragserteilung durch uns zustande. Auch in diesem Fall besteht die Pflicht einer rechtzeitigen Auftragsbestätigung in Textform im Sinne vorstehender Ziffer.

- Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

III. Auftragsunterlagen, Material und Fertigungsmittel

- Wird nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gehen Entwürfe, Pläne sowie sämtliche mit diesem Auftrag in ursächlichem Zusammenhang stehende Unterlagen in unser Eigentum über. Dies gilt als mit dem gemäß Ziffer IV. vereinbarten Entgelt abgegolten.
- Unsere Auftragschreiben, Zeichnungen, Berechnungen, ebenso vertrauliche Angaben und evtl. sonstigen Unterlagen, sowie unsere Modelle, Matrizen, Schablonen, Werkzeuge, Muster und sonstige Fertigungsmittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet und Dritten ohne unsere Genehmigung nicht zugänglich gemacht zurückzusenden.
- Alle Unterlagen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem gegen Beschädigung und Abhandenkommen auf dessen Kosten zu versichern.
- Der Lieferant trägt die Gefahr für Material, das wir ihm zur Be- und Verarbeitung bestellen. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum; wir sind Hersteller im Sinne des Gesetzes, ohne dass uns dadurch Verpflichtungen entstehen.

IV. Preise

- Die in unserem Auftrag angegebenen Preise gelten als Festpreise, und zwar auch dann, wenn der Lieferant eine Gegenbestätigung nicht vornimmt. Gleiches gilt für Preise, die in nach Ziffer II. 3. zustand gekommenen Verträgen enthalten sind.
- Sinken die Kosten, die dem Lieferanten entstehen, zwischen Auftragserteilung und Lieferung in erheblichem Maße, so steht uns ein Recht auf entsprechende angemessene Preiserhöhung zu.
- Unter dem Vorbehalt ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen in Textform enthalten die Preise die Verpackungs- und Versandkosten bis zu unserem Werk Gummersbach.
- Bei Import-Geschäften gilt die für die Preiserstellung vereinbarte Währungseinheit auch als Abrechnungsbasis. Änderungen der Wechselkurs-Paritäten verpflichten uns nicht zu neuen Vereinbarungen.

V. Lieferzeit

- Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich und unbedingt einzuhalten.
- Bei Terminüberschreitung sind wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung, bei Fixtermin-Vereinbarungen ohne Nachfrist, nach unserer Wahl Lieferung zu fordern, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Entscheiden wir uns für den Rücktritt, so sind wir berechtigt, zusätzlich Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- Liegt ein Fall der Terminüberschreitung nach vorstehender Ziffer vor, so sind wir darüber hinaus berechtigt, Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen.

- In Fällen, in denen der Lieferant Verzögerung oder Nichtverfügbarkeit der Leistung bereits vorher erkennt oder erkennen muss, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verspätung unverzüglich bekannt zu geben. Kann der Lieferant nach Ablauf einer angemessenen Frist die Leistung nicht erbringen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- Teillieferungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.
- Bei Rahmen- oder Abrufaufträgen sind wir jederzeit berechtigt, Lieferungen zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

VI. Leistungsumfang

- Der Lieferant schuldet
 - die einwandfreie Funktionstüchtigkeit der vereinbarten Leistung,
 - die Einhaltung der festgelegten Daten und Bedingungen und die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit der von uns freigegebenen Ausmusterung,
 - die einwandfreie Werkstattausführung und Materialgüte,
 - die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik,
 - die Freiheit der erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen von Rechten Dritter; die erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen verletzen keine Schutzrechte Dritter.
- Wir können verlangen, dass den Lieferungen bzw. Leistungen Prüfberichte und kostenlose Musterstücke in angemessener Zahl für Vergleichsprüfungen beigelegt werden.

VII. Versand und Gefährdung

- Für den Versand sind unsere jeweiligen Vorgaben genau zu beachten. Kosten, die dadurch entstehen, dass unsere Vorgaben nicht beachtet wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein wichtiger Grund vor und die Nichtbeachtung ist uns vom Lieferanten rechtzeitig angezeigt und von uns genehmigt worden.
 - Den einzelnen Sendungen sind immer Lieferscheine beizufügen.
 - Alle Versandpapiere (Versandanzeigen, Lieferscheine, etc.) müssen unsere Bestell-Nr. und -daten, Zeichnungs- und Artikel-Nr., genaue Artikelbenennungen sowie Anzahl und Gewichte enthalten.
 - Wird abweichend von diesen Bedingungen vereinbart, dass wir die Versandkosten zu tragen haben, hat der Lieferant die für uns jeweils günstigsten Verfrachtungsmöglichkeiten zu wählen.
 - Sämtliche Materialien reisen auf Gefahr des Lieferanten. Der Gefahren Übergang auf uns erfolgt erst mit der Übergabe am Erfüllungsort.**

VIII. Qualitätskontrollen

Ist im Einzelfall nichts abweichendes in Textform geregelt, prüfen wir die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Eine etwaige Mängelrüge gilt in jedem Falle als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. In begründeten Einzelfällen, etwa bei der Erforderlichkeit besonders aufwändiger oder umfangreicher Prüfungen, kann auch eine spätere Mängelrüge rechtzeitig sein. Die Geltendmachung von versteckten Mängeln zu einem späteren Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

IX. Gewährleistung und Regress des Lieferanten

- Ist die Ware mit Mängeln behaftet, können wir nach unserer Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wobei wir, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, berechtigt sind, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten zu veranlassen.
- Sämtliche Kosten, die ihm Rahmen der Nacherfüllung entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt einschließlich der Kosten der Nachprüfung. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach Abmahnung in Textform bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- Eine Beweislastumkehr zu unseren Lasten ist ausgeschlossen.
- Die Gewährleistungsfrist bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen beträgt 24 Monate ab Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Ware, längstens jedoch 30 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme der Ware. Gleiches gilt für Werkverträge.
- Werden wir von Dritten aufgrund der Mangelhaftigkeit der Leistungen des Lieferanten aus Gewährleistung in Anspruch genommen, weil der Endkunde die Ware zurückgegeben oder den Kaufpreis gemindert hat, hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen. Ist der Endkunde Verbraucher, so gilt für die ersten 6 Monate nach Übergabe an den Endkunden die Vermutung, dass die Ware bereits bei Gefahren Übergang mangelhaft war.
- Ein Gewährleistungsausschluss wegen unsachgemäßer Behandlung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, Verwendung anderer Materialien, Veränderung oder Reparatur der Ware sowie wegen sonstiger ähnliche Ereignisse kommt nicht in Betracht, soweit diese Ereignisse für den Mangel nicht ursächlich sind.
- Unsere Regressansprüche gegen den Lieferanten richten sich nach der gesetzlichen Vorschrift (§ 478 BGB n.F.). Gleiches gilt für Verträge, die vor dem 01.01.2002 geschlossen wurden, auch wenn die Lieferung erst nach diesem Datum erfolgt ist.
- Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware richtet sich sowohl nach der in der Produktbeschreibung als auch den im Rahmen öffentlicher Äußerungen durch den Lieferanten, dessen Gehilfen oder den Hersteller gemachten Angaben.

X. Haftung des Lieferanten

- Der Lieferant haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch ihn selbst oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, im Umfang der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen.
- Eine Beweislastumkehr zu unseren Lasten ist ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Rechnung und Zahlung

- Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung in zweifacher Ausfertigung gesondert per Post zuzusenden. Sie darf in keinem Falle der Sendung beigelegt werden.
- Die Rechnung muss sämtliche Bestelldaten enthalten.
- Rechnungen können ab Erhalt der Rechnung, frühestens ab Erhalt der Ware, innerhalb von acht Tagen mit 3 % Skonto bzw. innerhalb von vierzehn Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb von neunzig Tagen netto bezahlt werden, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind. Zahlungsweise und Zahlungsmittel unterfallen unserer Wahl.
- Geraten wir mit unseren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug, so ist der Lieferant zur Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von maximal fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz berechtigt. Das Recht zur Geltendmachung eines nachweislich geringeren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- Die Lieferung mangelhafter Ware gilt als Nichterfüllung. Zahlung unterbleibt bis zur einwandfreien Erfüllung der Lieferverpflichtung; die Skontofrist beginnt erst ab diesem Zeitpunkt.
- Die Zahlung des Kaufpreises beinhaltet in keinem Falle die Erklärung, dass die Ware frei von Mängeln, rechtzeitig und vorschriftsmäßig geliefert worden sei.

XII. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung des Lieferanten rechtskräftig festgestellt oder von uns unbestritten ist.
- Ein Zurückbehaltungsrecht im Sinne des § 273 BGB steht dem Lieferanten vorbehaltlich vorstehender Ziffer nur zu, wenn die Gegenforderung des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Die Aufrechnung durch den Lieferanten ist in allen Fällen nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns unbestrittenen Forderungen

XIII. Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten gegen uns

- Ist das Geschäft, aus welchem der Lieferant Ansprüche gegen uns herleitet, kein beiderseitiges Handelsgeschäft, so kann eine Abtretung dieser Ansprüche an einen anderen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung wirksam erfolgen.
- Ist das Geschäft, aus welchem der Lieferant Ansprüche gegen uns herleitet, ein beiderseitiges Handelsgeschäft, so können wir in jedem Fall nach wie vor befriedigt an den Lieferanten (ursprünglichen Gläubiger) leisten.

XIV. Geheimhaltungspflicht des Lieferanten

- Ist nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, über sämtliche ihm im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt gewordenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten unseres Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeitern, soweit eine Einweihung für die Auftragsabwicklung nicht erforderlich ist, sowie gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- Die Geheimhaltungspflicht gilt in Bezug auf nicht offenkundige kaufmännische und technische Einzelheiten des Unternehmens des Lieferanten in gleicherweise.
- Für jeden Fall des Verstoßes gegen die vorstehende Geheimhaltungspflicht ist die verletzende Vertragspartei zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die verletzte Partei verpflichtet, deren angemessene Höhe im Einzelfall von der verletzten Partei nach billigem Ermessen festgelegt wird. Im Streitfall entscheidet das Landgericht Köln über die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe und kann diese gegebenenfalls herabsetzen.
- Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung damit werben, unser Lieferant zu sein.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Erfüllungsort für Lieferungen an uns und Zahlungen von uns der Sitz unserer Gesellschaft in Gummersbach.
- Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit unmittelbar oder mittelbar entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) das Landgericht Wuppertal. Gleiches gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder weder sein Wohnsitz noch sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind. Wir bleiben aber in jedem Falle berechtigt, das örtlich zuständige Gericht eines jeden für den Lieferanten begründeten Gerichtsstandes anzurufen.
- Unsere vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

XVI. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und dieser Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.